

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H. Behle GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle unsere Kauf- und Werklieferungsverträge („Kaufvertrag“) zwischen der H. Behle GmbH („wir/uns“) und unseren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen seiner Bestellung ausdrücklich auf sie verweist.
- b) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Handelsklauseln, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- d) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen genügt bei vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit von Erklärungen Wahrung der Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).
- e) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- a) Der Vertragsschluss erfolgt jeweils unmittelbar zwischen uns und dem Verkäufer auf Grundlage dieser AEB.
- b) Die Angebotserstellung erfolgt für uns kostenlos. Für Besuche, Kostenvoranschläge, Ausarbeitung von Planunterlagen und dergleichen wird grundsätzlich keine Vergütung gezahlt.
- c) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- d) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der

Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- a) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- c) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro angefangenen Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vertraglichen Lieferwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- a) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Sofern wir eine solche Zustimmung erteilen, verbleibt es bei der alleinigen Vertragsbeziehung zwischen Käufer und dem Verkäufer ohne Enthaltungen jeglicher Art; der Verkäufer haftet für Verschulden seiner Sublieferanten wie für eigenes Verschulden. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- b) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- c) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen

gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

- e) Die durch die Nichtbeachtung der Versandanschrift und der Warenannahmezeiten entstehenden Mehrkosten sind vom Verkäufer zu tragen. Sind vereinbarungsgemäß die Frachtkosten durch uns zu tragen, so verpflichtet sich der Verkäufer, die günstigste Versandart zu wählen, es sei denn, dass von uns ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird. Mehrkosten, die durch die ungünstige Wahl einer teureren Transportart entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- f) Bestellen wir Waren und/oder Dienstleistungen für eine Direktlieferung zu einem Kunden/Lieferanten, weist der Verkäufer die ordnungsgemäße Vertragserfüllung per Lieferschein und Ablieferungsnachweis bei uns unverzüglich nach. Der Nachweis dient der ordnungs- und fristgemäßen Wareneingangsbuchung bei uns. Wird der Nachweis nicht zu dem bestätigten Liefertermin erbracht, befindet sich der Verkäufer automatisch in Verzug.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- c) Der vereinbarte Preis ist, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zu einem Abzug von 2% Skonto berechtigt. Die Rechnung hat für jede Bestellung gesondert zu erfolgen und muss insbesondere auch unsere Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) ausweisen. Als Start der Zahlungsfrist gilt der Tag, an dem die Ware ordnungsgemäß bei uns eingegangen ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- d) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- f) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalte und weitere Bestimmungen

- a) Der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von uns (Geschäftsunterlagen, Zeichnungen jeder Art, etc.) weder verwerten noch Dritten zugänglich machen oder mitteilen. Der Verkäufer ist zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Der Verkäufer hat die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen in seiner Einflussosphäre sicherzustellen. Dies gilt auch nach Beendigung eines Auftrages. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Verkäufer uns eine Vertragsstrafe von 25.000 € zu zahlen.
- b) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.
- c) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- d) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- e) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind

damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

- f) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung bzw. einzelnen Verträgen zwischen den Parteien an Dritte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch uns abzutreten.

7. Mangelhafte Lieferung

- a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- c) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen abgesendet wird.
- e) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- f) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung
 - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung)
 - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist

nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns

unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- g) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Lieferantenregress

- a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs 3, 439 Abs 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Versicherungspflicht, Produkt- und Betriebshaftung

- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine für die Bestellung ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrecht zu halten (im Zweifel mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden inkl. Rückruftkosten). Außerdem wird der Verkäufer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung sowie der Umwelthaftung in einer dem Zweck der Verwendung der Vertragsleistung angemessenen Höhe versichern und auf unser Verlangen hin einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen.
- b) Ist der Verkäufer für einen Produkt- oder sonstigen Schaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- c) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns

durchgeführter Gefahrenabwehrungsmaßnahmen (z. B: Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- d) Hinsichtlich der in dieser Ziff. 9 genannten möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche tritt der Verkäufer bereits jetzt alle Ansprüche gegen seine Versicherungen an uns ab, was wir hiermit bereits annehmen.

10. Verjährung

- a) Die Gewährleistungs- und sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsansprüche des Verkäufers bestehen für 24 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der gelieferten Ware bei unseren Kunden, längstens jedoch 36 Monate gerechnet ab Lieferung durch den Verkäufer. Sollten im Einzelfall länger andauernde gesetzliche Haftungsansprüche bestehen, gelten die längeren Fristen. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser Gewährleistungsvereinbarung.
- b) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Verkäufer war – für uns erkennbar – zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).
- c) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Compliance, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Energieeffizienz

- a) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich Umweltschutzes, Energieeffizienz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten, so dass wir in der Lage sind, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für unsere gesamte Lieferkette zu gewährleisten.
- b) Waren und Leistungen sind so herzustellen und zu erbringen, dass sie am Tage der Lieferung bzw. der Ausführung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.
- c) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind CE-konform und mit vollständiger, aktueller technischer Dokumentation (EG-Konformitäts- bzw. Einbauerklärung und Betriebs- bzw. Einbauanleitung) zu liefern.

- d) Im Falle der Lieferung von Gefahrstoffen ist der Verkäufer verpflichtet, unaufgefordert und vor der Lieferung, das EG-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen.
- e) Der Verkäufer steht dafür ein, dass zu liefernde Waren, sofern anwendbar, den Vorgaben des Dodd-Frank Act (Konfliktmineralien) und der EU-Richtlinie 2011/65 („RoHS-Richtlinie“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, entsprechen.

12. Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, alle Verträge und Bestellungen unter Einstellung der Zahlungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sollte der Verkäufer in Liquidation sein oder über das Vermögen des Verkäufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden sein.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- b) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht am Sitz der kaufenden Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer sonstiger Unternehmer ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziffer 4. Abs. 2 bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.